



Abteilung IV
D-4745/2011

Urteil vom 31. Juli 2012

Besetzung

Richter Thomas Wespi (Vorsitz),
Richter Walter Lang, Richter Gérard Scherrer,
Gerichtsschreiber Stefan Weber.

Parteien

A._____, geboren (...),
Sri Lanka,
vertreten durch lic. iur. Dominik Löhner,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 4. August 2011 / N_____.

Sachverhalt:**A.**

Eigenen Angaben zufolge verliess der Beschwerdeführer, ein aus B._____, Nordprovinz, stammender srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie mit letztem Wohnsitz in B._____, seinen Heimatstaat am 2. Juni 2010 im Besitz eines gefälschten sri-lankischen Reisepasses, den ihm der Schlepper auf der Reise wieder abgenommen habe, auf dem Luftweg. Über C._____ gelangte er am 10. Juni 2010 in die Schweiz, wo er gleichentags im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) in D._____ ein Asylgesuch einreichte.

Am 15. Juni 2010 wurde der Beschwerdeführer im EVZ in D._____ und am 24. Juni 2010 vom BFM direkt angehört. Mit Verfügung vom 25. Juni 2010 wurde er in der Folge für den Aufenthalt während des Asylverfahrens dem Kanton E._____ zugewiesen.

Zur Begründung seines Gesuchs führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er besitze in Sri Lanka keine Lebensgarantie mehr. Im Jahre (...) seien sie wegen des Krieges nach F._____ geflüchtet. Im Jahre (...) sei er, wie alle anderen Bewohner dieses Gebietes, von den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gezwungen worden, ein zehn bis vierzehntägiges Training zu absolvieren. Anschliessend habe er zusammen mit anderen Personen bis im Jahre (...) zuweilen an der Frontlinie stehen müssen und sei danach von den LTTE angefragt worden, bei der Organisation einzusteigen, was er jedoch abgelehnt habe. Deswegen hätten ihn die LTTE nach G._____ geschickt, um dort als Informant für diese zu arbeiten. Er habe aber seine Zusammenarbeit nur vorgetäuscht, um überhaupt nach G._____ gehen zu können. Dort sei er von Soldaten der Armee festgenommen und (...) lang festgehalten worden, wobei man ihn während der Haft verhört und wiederholt geschlagen habe. Da sein Vater einem Politiker Geld bezahlt habe, sei er wieder freigelassen worden. Danach habe er eine Aufenthaltserlaubnis in G._____ erhalten, welche er jeden Monat habe erneuern müssen. In der Folge habe er dort bis Ende des Jahres (...) ohne Probleme gelebt. Im Jahre (...) habe er sich nach B._____ begeben und für die Zeitung H._____ gearbeitet, für welche er Berichte druckfertig gemacht und manchmal auch fotografiert habe. Am (...) seien abends unbekannte Leute respektive srilankische Soldaten und maskierte Leute der regierungstreuen, paramilitärischen Gruppe Eelam People's Democratic Party (EPDP) in den Räumen der Zeitung erschienen und hätten wild um sich geschossen, wobei zwei

Personen ums Leben gekommen seien. Er selber habe sich mit weiteren Mitarbeitern zu diesem Zeitpunkt im ersten Geschoss des Gebäudes befunden und sei mit diesen in die oberen Räume geflüchtet, wo sie sich versteckt hätten. Die Attentäter hätten die Einrichtungen zerstört, nach weiteren Angestellten gesucht und dabei auch seinen Namen gerufen und gesagt, dass man ihn erschiessen müsse. Man habe ihn und die übrigen Angestellten aber nicht entdeckt und die Angreifer seien – aus Zeitmangel – wieder gegangen. Nachdem die Sicherheitsbeamten gerufen hätten, seien sie aus ihrem Versteck gekommen und hätten mit dem letzten Computer, der heil geblieben sei, gleich am nächsten Tag in einem Artikel über den Vorfall berichtet. Die Polizei sei erst einige Stunden nach dem Angriff erschienen und habe sich alles angesehen. In der Folge sei er im (...) nach G._____ übersiedelt, wo er mit I._____ gehandelt habe. Von Angehörigen des Criminal Investigation Department (CID) sei er wiederholt verwarnt worden, weil man ihm vorgeworfen habe, dass er Leuten der LTTE I._____ verkaufe. Als das CID letztmals im (...) bei seiner Frau zu Hause erschienen sei und dort nach ihm gesucht habe, habe er sich entschlossen, wieder nach F._____ zu gehen. Zu Beginn des Jahres (...) sei er daher zusammen mit seiner Frau zu seinem in J._____ lebenden Bruder gereist. Dort habe er in einer Druckerei für die LTTE gearbeitet. Da in der Folge wegen des Krieges das Militär in ihr Gebiet vorgerückt sei, seien sie zunächst im (...) zu seiner Schwester nach K._____ geflohen und hätten sich zwei Monate später nach L._____ begeben. Während dreier Monate hätten sie dort in einer Hütte unter prekären Bedingungen gelebt. Dann seien sie im (...) von der Armee festgenommen und in ein Camp gebracht worden, wo er von den anderen Familienangehörigen getrennt worden sei, nachdem er zugegeben gehabt habe, bei den LTTE ein Training absolviert zu haben. Man habe ihn im Camp (...) lang festgehalten und danach mit weiteren Gefangenen in ein anderes Camp überführt. Dort seien sie die meiste Zeit nackt gewesen und immer wieder befragt, geschlagen und auch sexuell erniedrigt worden. Nach (...) Monaten habe man ihn zum Checkpoint M._____ sowie an andere Orte gebracht, wo er vorbeigehende Leute der LTTE hätte verraten sollen. Dort habe er zufällig seinen Schwager beziehungsweise einen Verwandten oder eine Verwandte eines Schwagers angetroffen und diesen oder diese beauftragt, seinen Vater über seine Situation und seinen Aufenthaltsort zu informieren. Sein Vater habe sich daraufhin nach G._____ begeben und dank einer Geldzahlung seine Freilassung (...) bewirken können. Danach habe er sich bis zu seiner Ausreise in G._____ aufgehalten. Auf die weiteren Ausführungen

des Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Als Beleg reichte der Beschwerdeführer (Auflistung Beweismittel) zu den Akten.

B.

Mit Verfügung vom 4. August 2011 – eröffnet am 10. August 2011 – lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz an. Zur Begründung führte es aus, dass seine Vorbringen weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG genügten. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich.

C.

Mit Eingabe vom 29. August 2011 erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragte, es sei der vorinstanzliche Entscheid vom 4. August 2011 aufzuheben und zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen, eventualiter sei dieser aufzuheben und Asyl zu gewähren oder jedenfalls die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, subeventuell sei die Unzulässigkeit, allenfalls die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie um Erlass des Kostenvorschusses. Auf die Begründung wird – soweit entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

D.

Mit Eingabe vom 31. August 2011 reichte der Beschwerdeführer (Nennung Beweismittel) nach.

E.

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 5. September 2011 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten könne und über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu ei-

nem späteren Zeitpunkt befunden werde. Antragsgemäss wurde auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

F.

Mit Eingabe vom 6. Februar 2012 reichte der Beschwerdeführer weitere Beweismittel (Auflistung Beweismittel) zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.3 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

1.4 Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen

auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

2.

2.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

2.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

3.

3.1 Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids im Wesentlichen an, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien unglaubhaft, da sie der allgemeinen Erfahrung widersprechen würden und widersprüchlich seien. Er habe sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausbildung bei den LTTE und der für diese ausgeübten Tätigkeit – so insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit bei den Geheimdiensten – in Widersprüche verstrickt. Abgesehen von der Widersprüchlichkeit der Aussage hätten die LTTE nicht ohne Konsequenzen akzeptiert, dass er längere Zeit in G._____ gelebt und nicht wie abgemacht für sie gearbeitet habe. In den Aussagen zu den Leuten, die ihn im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hühnern verwarnt hätten, und der Person, welcher er anlässlich seiner letzten Festnahme eine Mitteilung für seinen Vater mitgegeben habe, sei es zu widersprüchlichen Angaben gekommen, wobei der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen vermöge. Er wäre von den sri-lankischen Sicherheitskräften nicht nach (...) im Anschluss an eine Geldzahlung seines Vaters freigelassen worden, wenn man ihn tatsächlich verdächtig hätte, ein Mitglied der LTTE zu sein. Zu-

dem sei erfahrungswidrig, dass die sri-lankischen Sicherheitsbehörden ihn bei der letzten Festnahme (...) Monate lang an einem unbekanntem Ort und danach noch (...) Monate lang in Militäruniform in M._____ festgehalten hätten, obwohl er trotz täglicher schwerer Folter nie Mitglieder der LTTE verraten habe, wie das von ihm verlangt worden sei. Besonders abenteuerlich und realitätsfremd munde dabei die Behauptung an, er sei (...) Monate uniformiert und bewaffnet – wenn auch ohne Munition – im Einsatz gewesen, um Mitglieder der LTTE zu identifizieren. In Anbetracht der mehrmonatigen Haft und der schweren Folter, die der Beschwerdeführer dabei täglich erlebt habe, sei auch erfahrungswidrig, dass er nach der Freilassung mit seiner Ausreise mehrere Monate zugewartet habe und zudem das Risiko eingegangen sei, sich mit seinem eigenen Identitätsausweis in Colombo zu bewegen. Ferner sei erfahrungswidrig, dass die Leute des CID dort seinen Identitätsausweis beschlagnahmt hätten, ohne ihn als angeblich der Mitgliedschaft bei den LTTE verdächtige und gesuchte Person festzunehmen. Dies treffe zudem auch für die angeblichen Kontrollen auf der Reise von G._____ nach Colombo zu. Unter diesen Umständen sei nicht erstaunlich, dass auch seine Reiseschilderungen unglaublich ausgefallen seien. So müsse ausgeschlossen werden, dass er keine Kenntnis von der benutzten Airline und dem Ort der Zwischenlandung besitze und auf der Reise in die Schweiz den von ihm benutzten Pass nie persönlich vorgewiesen habe. Damit erhöhe sich der Verdacht, er wolle die Schweizer Asylbehörden über den wahren Grund und die wahren Umstände seiner Ausreise täuschen. Seine Vorbringen würden deshalb den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten.

Zudem würden die vom Beschwerdeführer dargelegten Fluchtmotive die Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Seine Vorbringen müssten vor dem Hintergrund der allgemein angespannten Situation in Sri Lanka während des Bürgerkriegs betrachtet werden. Nach dem Waffenstillstand im Jahre 2002 und dem Wiederaufblühen des innerstaatlichen Konfliktes zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Sommer 2006 sei die tamilische Bevölkerung von lokal bedingten Verfolgungsmassnahmen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte und der mit ihnen verbündeten bewaffneten Truppen besonders betroffen gewesen. Die Situation in Sri Lanka stelle sich heute jedoch anders dar: Mit der Niederlage der LTTE im Mai 2009 befinde sich das ganze Land wieder unter der Kontrolle der Regierung und es sei zu keinen terroristischen Aktivitäten der LTTE mehr gekommen. Die Sicherheits- und Menschenrechtslage sei zwar noch nicht in allen Teilen

des Landes zufriedenstellend, doch sei die Anzahl von Gewaltereignissen erheblich zurückgegangen, die LTTE verfügten über keine handlungsfähige Struktur mehr und stellten damit auch für den Beschwerdeführer keine unmittelbare Bedrohung mehr dar. Auch der Einfluss der bewaffneten Gruppen habe stark abgenommen und es bestünden keine Hinweise mehr auf eine Zusammenarbeit derselben mit der Regierung. Übergriffe auf die Zivilbevölkerung von Seiten krimineller Einzeltäter oder bewaffneter Gruppen würden mittlerweile von den zuständigen Behörden geahndet. Es sei zwar zutreffend, dass die sri-lankischen Behörden nach wie vor gegen ehemalige Kämpfer und Führungspersonlichkeiten der LTTE vorgehen würden. Den Akten sei jedoch nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer ein aktives oder sogar führendes Mitglied der LTTE gewesen sei. Er habe zudem angegeben, nach seinen Festnahmen in den Jahren (...) und (...) durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte jeweils nach einigen Wochen beziehungsweise Monaten gegen Bezahlung freigelassen worden zu sein. Zudem sei er im Jahre (...) auf seiner Reise von G._____ nach Colombo und in Colombo selber kontrolliert worden, ohne dass dies für ihn Konsequenzen gehabt habe. Dies mache deutlich, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt von den sri-lankischen Behörden nicht mehr ernsthaft verdächtigt worden sein könne, die LTTE aktiv zu unterstützen. Denn gemäss Erkenntnissen des BFM werde gegen Personen, die ernsthaft im Verdacht stünden, eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates darzustellen, konsequent behördlicherseits vorgegangen. Dies sei aber beim Beschwerdeführer nicht der Fall gewesen. In seinen Schilderungen fänden sich zudem keine Hinweise, dass die sri-lankischen Behörden – rund zwei Jahre nach Ende des Bürgerkrieges – ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse an seiner Person hätten. Angesichts seines geringen politischen Profils sei nicht davon auszugehen, dass er zum jetzigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von asylrelevanten Schwierigkeiten bedroht sei. Seine Vorbringen seien daher asylrechtlich unbeachtlich. An dieser Einschätzung vermöchten die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. So würden die Arbeitsbestätigung und die Kopien von Zeitungsartikeln der Zeitung H._____ keine Hinweise auf eine Verfolgung des Beschwerdeführers enthalten und er werde in den Zeitungsartikeln auch nicht persönlich genannt. Alleine der Umstand, dass er im Jahre (...) für die Zeitschrift H._____ gearbeitet habe, vermöge heute keine Verfolgungsabsichten des sri-lankischen Staates zu begründen.

3.2 In seiner Rechtsmitteleingabe rügte der Beschwerdeführer zunächst in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. So habe die

Vorinstanz im angefochtenen Entscheid im Sachverhalt zwar erwähnt, dass er schwer misshandelt worden sei. Dabei gehe aber nicht hervor, dass man ihn über eine längere Zeit systematisch physisch und psychisch in menschenverachtender Weise gefoltert habe. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der grössere Teil der Anhörung nur um die erlittene Folter gedreht habe, sei dies in der Zusammenfassung des Sachverhalts nicht genügend stark gewichtet worden. Während bezüglich des Engagements für die LTTE auch weniger relevante Details den Weg in die Darstellung des Sachverhalts gefunden hätten, habe die Vorinstanz gänzlich darauf verzichtet, einige Einzelheiten der erlittenen Folter in ihren Text aufzunehmen. Daher zeichne die angefochtene Verfügung ein verzerrtes oder zumindest unvollständiges Bild seiner Schilderungen. Zudem habe das BFM die erlittenen Misshandlungen in der Begründung seines Entscheides nicht berücksichtigt. Im Sinne des Anspruchs des rechtlichen Gehörs müssten aber alle Vorbringen von den Asylbehörden sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen sei die Verfügung aufzuheben und an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.

Im Weiteren wurde gerügt, die vorinstanzliche Einschätzung hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Sri Lanka weiche erheblich von derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts ab, weshalb die Vorinstanz im Ergebnis ihre Begründungspflicht sowie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt habe. So habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 14. Februar 2008 unter anderem die Rückerschaffung von Tamilen in die Nord- und Ostprovinz für unzumutbar erklärt, während die Vorinstanz dies nun bejahe. Deshalb sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In materieller Hinsicht brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe zwar die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen im angefochtenen Entscheid ausführlich begründet, es jedoch unterlassen, dazu die Fundstellen zu benennen. Es könne somit nicht mit Sicherheit gesagt werden, welche Protokollstellen für die Argumentation des BFM relevant seien. Ferner könne die Erstbefragung – unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3 – grundsätzlich nur mit Zurückhaltung zum Vergleich herangezogen werden, weil sie nicht primär die Abklärung der Flüchtlingseigenschaft bezwecke. Die in der genannten Rechtsprechung enthaltenen Voraussetzungen für die Verwertbarkeit seiner Aussagen im

EVZ seien jedoch in casu nicht erfüllt, weshalb auf die diesbezüglichen Vorhalte der Vorinstanz nicht näher eingegangen zu werden brauche. Zum Verhalten der sri-lankischen Behörden gegenüber Personen, welche sie der Zugehörigkeit zu den LTTE verdächtigten, habe die Vorinstanz offenbar klare Vorstellungen. Er sei jedoch selbstverständlich nicht in der Lage, das Verhalten seiner Verfolger und Folterer zu erklären; es stehe aber ausser Frage, dass seine diesbezüglichen Aussagen in sich schlüssig und nachvollziehbar seien. Er habe ausführliche Angaben zu den erlittenen Misshandlungen gemacht, wobei die Schilderungen der Foltermethoden, welche an Brutalität kaum mehr zu übertreffen seien, sehr detailliert und eindrücklich ausgefallen seien. Diese Aussagen seien von der Vorinstanz nicht in Abrede gestellt worden und folglich als glaubhaft zu erachten. Es dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die Flucht letztlich auf diese Aussagen abstütze. Weiter habe das BFM im Wesentlichen die Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung in Abrede gestellt, dass der Krieg in Sri Lanka seit rund zwei Jahren beendet sei und er nicht befürchten müsse, in Sri Lanka bei einer Rückkehr verfolgt zu werden. Zudem sei er schon im Jahre (...) gegen Bezahlung aus der Gefangenschaft freigelassen worden, was darauf hindeute, dass er schon damals nicht ernsthaft unter dem Verdacht gestanden sei, die LTTE aktiv zu unterstützen. Da er in seiner Heimat schwer gefoltert worden sei, sei ihm Asyl zu gewähren.

4.

4.1 Vorweg ist die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs als Folge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu prüfen, gemäss welcher das BFM die erlittenen Misshandlungen im Sachverhalt des angefochtenen Entscheides in ungenügender Weise respektive in der Begründung desselben gar nicht berücksichtigt habe, da ein allenfalls ungenügend abgeklärter Sachverhalt eine materielle Behandlung verunmöglichen würde.

4.1.1 Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8

AsylG). Trotz des Untersuchungsgrundsatzes kann sich nämlich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen eines Gesuchstellers zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Eine ergänzende Untersuchung kann sich jedoch aufdrängen, wenn aufgrund dieser Vorbringen und Beweismittel berechtigte Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, die voraussichtlich nur mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. EMARK 1995 Nr. 23 E. 5a S. 222).

4.1.2 Aufgrund der Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM den Sachverhalt vollständig erstellt und zu Recht keine weitergehenden Abklärungen veranlasste. Das BFM ging aufgrund der Parteiauskünfte und der Aktenlage (vgl. Art. 12 VwVG) davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn in der Begründung des Entscheides ein rechtswesentlicher Sachumstand übergangen beziehungsweise überhaupt nicht beachtet wird (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 286).

4.1.3 Die Vorinstanz gelangte nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer, was jedenfalls weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, mithin des rechtlichen Gehörs, noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt. Dabei ist anzumerken, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers tatsächlich hörte, sorgfältig und ernsthaft prüfte und in der Entscheidungsfindung berücksichtigte, was sich entsprechend in den betreffenden Erwägungen niederschlug. Insbesondere legte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid in schlüssiger Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen die Asylvorbringen weder den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft genügten und den eingereichten Beweismitteln insgesamt keine rechtserhebliche Beweiskraft zuerkannt werden könne, weshalb eine weitergehende Abklärung als nicht nötig erachtet wurde. Die Rüge, wonach die Vorinstanz die geltend gemachten Misshandlungen in ihrer Zusammenfassung des Sachverhalts zu wenig stark gewichtet und diese in der Begründung des Asylentscheids gänzlich ausser Acht gelassen habe, ist insgesamt als unbegründet zu erachten. Hinsichtlich der geltend gemachten ungenügenden Betonung der in der Haft erlittenen Misshandlungen im Asylentscheid ist festzuhalten, dass die Vorin-

stanz im angefochtenen Entscheid – wenn auch nur summarisch – auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Misshandlungen anlässlich der Vorfälle in den Jahren (...) und (...) hinwies und in ihren Erwägungen die im Zusammenhang mit den beiden Inhaftierungen geschehenen Sachverhaltselemente im Lichte von Art. 3 und 7 AsylG anschliessend einlässlich würdigte. Eine weitergehende Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den geltend gemachten Misshandlungen des Beschwerdeführers war daher mit Blick auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht vonnöten. Da die Vorinstanz in ihren Erwägungen zunächst die Glaubhaftigkeit der beiden geschilderten Festnahmen und damit gleichzeitig die damit einhergehenden Hafterlebnisse in Zweifel zog, kann durch die nicht explizite Erwähnung von Einzelheiten der Folter im angefochtenen Entscheid noch keine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsermittlung durch die Vorinstanz erkannt werden.

4.1.4 Das BFM zeigte in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und im Einzelnen hinreichend differenziert auf, weshalb es zum Schluss gelangt, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka nach Ende des bewaffneten Konfliktes zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE im Mai 2009 deutlich entspannt habe und sich die Lebensbedingungen insoweit verbessert hätten, dass eine Rückkehr auch in den Norden und Osten Sri Lankas grundsätzlich wieder zumutbar sei, während im ehemals von den LTTE kontrollierten Vanni-Gebiet die Lebensbedingungen nach wie vor als sehr schwierig einzustufen seien. Das BFM muss sich als Vorinstanz zwar auch hinsichtlich der Frage der generellen Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in Herkunftsländer abgewiesener Asylsuchender an die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts halten, es ist aber sehr wohl befugt, mit einlässlicher Begründung von einer bestehenden Praxis abzuweichen, wenn es diese als anpassungsbedürftig erachtet (vgl. BVGE 2010/54 E. 9.2.1 S. 801 f.). Dass das BFM den Vollzug der Wegweisung in die Nord- und Ostprovinz Sri Lankas aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka aus den in der Verfügung dargelegten Gründen als zumutbar einschätzt, ist daher nicht zu beanstanden. Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich im Übrigen kurz nach Erlass der angefochtenen Verfügung in seinem Urteil E-6220/2011 vom 27. Oktober 2011 (vgl. BVGE 2011/24) zur aktuellen Situation in Sri Lanka und nahm eine Anpassung seiner in BVGE 2008/2 publizierten Praxis vor, welche mit derjenigen des BFM im Ergebnis weitgehend übereinstimmt. Inwiefern das BFM mit seinem Vorgehen die Begründungspflicht verletzt haben soll, ist in Anbetracht der insgesamt ausgewogenen und differen-

zierten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ohnehin nicht ersichtlich.

4.1.5 Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs als Folge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht erweist sich demnach als unbegründet, weshalb dem Antrag, es sei die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen, nicht stattzugeben ist.

4.2 In materieller Hinsicht führt eine Gesamtbeurteilung der geltend gemachten Asylgründe zur Überzeugung, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich der vorgebrachten Asylgründe weder den gemäss Art. 7 AsylG reduzierten Beweisanforderungen noch denjenigen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft zu genügen vermögen. Die vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene gemachten Ausführungen und Entgegnungen sowie im Verfahren eingereichten Beweismittel vermögen die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid aufgezeigten Schlussfolgerungen nicht umzustossen.

4.2.1 Soweit der Beschwerdeführer zunächst anführt, die Vorinstanz habe es in ihrer Argumentation unterlassen, bezüglich der Vorhalte unglaubhafter Aussagen die diesbezüglichen Fundstellen in den Protokollen zu benennen, weshalb nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, welche dieser Protokollstellen für die Argumentation des BFM relevant seien, ist festzuhalten, dass alleine die Nichterwähnung der fraglichen Fundstellen im Protokoll die Erwägungen des BFM qualitativ in keiner Weise abwertet und somit die von ihm zu Recht und mit zutreffender Begründung als widersprüchlich und somit als unglaubhaft erachteten Sachverhaltselemente auch nicht als falsch erscheinen lässt. Überdies erlauben es die in den Erwägungen ausführlich umschriebenen Abschnitte des Sachverhalts, die entsprechenden Passagen in den Befragungsprotokollen relativ schnell und sicher aufzufinden. Weiter geht der Beschwerdeführer zwar recht in der Annahme, dass dem im EVZ erstellten Protokoll angesichts des summarischen Charakters der Befragung nur ein beschränkter Beweiswert zukommt. Widersprüche dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im EVZ in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im EVZ zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. EMARK 1993 Nr. 3). In der angefochtenen Verfügung mass das

BFM dem Protokoll des Empfangszentrums jedoch – entgegen der in der Beschwerdeschrift geäußerten Ansicht – keine unrechtmässige Bedeutung zu. Aus den klaren Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausbildung bei der LTTE, der für diese ausgeübten Tätigkeit – so insbesondere bezüglich der Tätigkeit bei den Geheimdiensten – , der Aussagen zu den Leuten, die ihn im Zusammenhang mit dem Verkauf von (...) verwarnt hätten, und der Person, welcher er anlässlich seiner letzten Festnahme eine Mitteilung für seinen Vater mitgegeben habe (vgl. act. A1/15, S. 8 ff.; A9/22, S. 8 f. und 14 f.), leitete das BFM – zu Recht – diverse Widersprüche gegenüber der Bundesanhörung ab. Ferner ist der Vorhalt, er sei nicht in der Lage, das Verhalten seiner Verfolger zu erklären, weshalb ihm seine diesbezüglichen Aussagen nicht als realitätsfremd und erfahrungswidrig entgegengehalten werden könnten, als unbehelflich zu qualifizieren. So vermag die Vorinstanz angesichts des Umstandes, dass sie über fundierte Länderkenntnisse – so insbesondere auch über die Vorgehensweisen und Mechanismen der sri-lankischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden – verfügt und die aktuelle Situation im betreffenden Herkunftsland laufend analysiert, die Richtigkeit respektive die Unglaubhaftigkeit von ihr während der Asylverfahren geschilderten Abläufen und Handlungsweisen von Sicherheitskräften mit hoher Wahrscheinlichkeit zuverlässig einzustufen. Im Weiteren irrt der Beschwerdeführer, wenn er anführt, dass die Vorinstanz seine detaillierten und eindrücklichen Aussagen zu den Foltermethoden nicht in Abrede gestellt habe, weshalb diese folglich als glaubhaft zu erachten seien. So prüfte das BFM die von ihm vorgebrachten zwei Inhaftierungen und die damit verbundene Folter in seinen Erwägungen einlässlich und erachtete sie zum einen als unglaubhaft (vgl. act. A14/8, S. 3). Zum anderen wurden diese Vorkommnisse auch im Falle ihrer Glaubhaftmachung durch die Vorinstanz als nicht asylrelevant beurteilt (vgl. act. A14/8, S. 4 f.). Dem Beschwerdeführer gelingt es somit nicht, die vom Bundesamt zu Recht festgestellten Ungereimtheiten in seinem Sachverhaltsvortrag plausibel aufzulösen. Da er sich zu den übrigen Vorhalten zur Unglaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen in der Rechtsmitteleingabe nicht weiter äussert, kann diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bezüglich des Überfalls auf die Räume der "H._____" anlässlich der Befragung im EVZ anführte, es seien Unbekannte gewesen, um in der direkten Anhörung anzugeben, es habe sich bei den Angreifern um sri-lankische Soldaten und Leute der EPDP gehandelt (vgl. act. A1/15, S. 8; A9/22, S. 3). In diesem Zusammenhang erstaunt überdies, wie der Beschwerdeführer gewusst haben will, um wen es sich bei

den Angreifern gehandelt haben soll, will er diese gemäss seinen Schilderungen beim BFM gar nicht zu Gesicht bekommen haben (vgl. act A9/22, S. 3). Zudem will der Beschwerdeführer die (auch) Singhalesisch sprechenden Angreifer verstanden haben, obwohl er im EVZ und bei der Anhörung anführte, keine solchen Sprachkenntnisse zu besitzen (vgl. act. A1/15, S. 5; A9/22, S. 3 und 5). Darauf angesprochen erwiderte er, er verstehe ein wenig Singhalesisch, er habe ja in G._____ gelebt (vgl. act. A9/22, S. 11). Damit kann er aber die Ungereimtheit seiner Aussagen nicht nachvollziehbar auflösen. Die auf Beschwerdeebene eingereichte (Nennung Beweismittel), die eine kurze Darstellung des Überfalls enthält, steht ferner im Widerspruch zu seinen Äusserungen, zumal gemäss dieser der Beschwerdeführer und die weiteren Beschäftigten nach den ersten Schüssen aus dem Gebäude gerannt seien und sich hinter Büschen in Sicherheit gebracht hätten. Der Beschwerdeführer selber führte jedoch an, sich in den oberen Räumen des Gebäudes unter einem Bett versteckt zu haben (vgl. act. A9/22, S. 3 ff.). Ausserdem ist es als unwahrscheinlich zu erachten, dass es ihm – wird der in der Bestätigung dargelegten Version gefolgt – und weiteren Angestellten gelungen wäre, sich unbemerkt aus den oberen Stockwerken ins Erdgeschoss zu begeben und dort an den wild umher schiessenden Angreifern vorbeizukommen.

4.2.2 Sodann lagen – unbesehen einer Glaubhaftigkeit dieser Sachverhaltsvorbringen und der auf Beschwerdeebene diesbezüglich vorgebrachten Einwände – die angeführten Vorkommnisse (Nennung der Vorfälle) im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers jeweils bereits mehrere Jahre zurück. Deshalb können diese Begebenheiten nicht mehr als Massnahmen angesehen werden, die den Beschwerdeführer unmittelbar zur Ausreise veranlasst hätten, weshalb sie asylrechtlich vorliegend nicht beachtlich erscheinen. Den Aussagen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass er im Anschluss an diese Ereignisse jeweils zwischen (...) bis (...) Jahre unbehelligt am gleichen Ort – respektive nach einer Wohnsitzverlegung – an einem anderen Ort in Sri Lanka weiterlebte (vgl. act. A1/15, S. 8; A9/22, S. 4).

Überdies ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft auch sonst keine ernsthaften Nachteile durch Verfolgungsmassnahmen der sri-lankischen Sicherheitskräfte zu befürchten hat. Seit dem Ende des Bürgerkriegs hat sich die Lage in Sri Lanka erheblich verbessert. Zwar gehören Personen, die einer Verbindung zu den LTTE verdächtigt werden, gemäss dem Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011 zu Sri Lanka

(BVGE 2011/24), welches sich einlässlich mit den Risikogruppen der auch nach Beendigung des Bürgerkriegs noch gefährdeten Personen auseinandersetzt, auch heute noch potenziell zu einer Risikogruppe. Der Beschwerdeführer weist jedoch keinerlei Profil auf, das darauf schliessen liesse, dass er seitens der sri-lankischen Behörden als dissident oder politisch oppositionell wahrgenommen würde oder einer anderweitigen, im erwähnten Urteil beschriebenen Risikogruppe angehören würde. Er war nie selbst politisch aktiv und sympathisierte den Akten zufolge auch nicht mit militanten tamilischen Rebellenorganisationen, sondern sei eigenen Angaben zufolge aufgefordert respektive von den LTTE gezwungen worden, ein Training zu absolvieren und für diese "Bürgerwehreinheiten" beziehungsweise bestimmte Arbeiten auszuführen (vgl. act. A1/15, S. 8; A9/22, S. 8). Zu Recht stellte die Vorinstanz überdies fest, dass der Beschwerdeführer auf seiner Reise nach Colombo und in Colombo selber von den Sicherheitskräften kontrolliert wurde, ohne dass dies Konsequenzen für ihn gehabt hätte, weshalb keine Anhaltspunkte bestehen, dass er in naher Zukunft Verfolgungsmassnahmen der sri-lankischen Behörden ausgesetzt würde. In diesem Zusammenhang wird nicht ersichtlich, weshalb sich die sri-lankischen Sicherheitskräfte drei Jahre nach Beendigung des Bürgerkrieges gerade des Beschwerdeführers bemächtigen sollten, auch wenn er zugegeben haben soll, bei den LTTE ein Training absolviert zu haben (vgl. act. 9/22, S. 16, F116 f.). Überdies dürften die LTTE während des Bürgerkrieges zahllose solcher Trainings an den verschiedensten Orten in Sri Lanka durchgeführt haben. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das schweizerische Asylrecht nicht dem Ausgleich erlittenen Unrechts dient. Insofern vermöchten die im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Sri Lanka erlittenen psychischen und physischen Beeinträchtigungen, von denen der Beschwerdeführer im Anschluss betroffen gewesen sein soll, heute – auch bei Wahrunterstellung – eine Asylgewährung in der Schweiz nicht zu begründen. Überdies lassen die Umstände der Ausreise ebenfalls nicht den Schluss zu, dass er das Augenmerk der sri-lankischen Behörden in irgendeiner Weise auf sich gezogen haben könnte. So sei er eigenen Angaben zufolge mit einem vom Agenten beschafften Reisepass, der sein Foto enthalten habe, über den gut bewachten internationalen Flughafen von Colombo unbehelligt ausgereist (vgl. act. A1/15, S. 11). Dabei ist es hinsichtlich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit zu den Reiseumständen als unglaubhaft zu erachten, dass er das im Pass aufgeführte Geburtsdatum nicht gekannt haben soll, zumal er dadurch bei der Ausreise ein erhebliches Risiko der Entdeckung eingegangen wäre, hätte der Beschwerdeführer doch keine korrekte Auskunft geben können, falls ihn einer der kontrollierenden Beamten bei der

Ausreise nach seinem Geburtsdatum gefragt hätte. So muss die betroffene Person, welche insbesondere über einen internationalen Flughafen unbehelligt ausreisen oder weiterreisen will, gewisse Verhaltensregeln beherrschen und Kenntnisse über abgegebene Reisepapiere besitzen, um die Gefahr einer Entdeckung möglichst gering zu halten.

4.2.3 Schliesslich sind aus den Verfahrensakten auch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer während seines Aufenthaltes in der Schweiz nahe Kontakte zu den LTTE unterhalten haben könnte.

4.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das BFM hat sein Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift und die auf Beschwerdeebene eingereichte (Nennung Beweismittel), die lediglich in pauschaler Form die Vorbringen des Beschwerdeführers wiedergibt und auf eine Gefährdung desselben bei einer Rückkehr hinweist, näher einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

5.

5.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

5.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

6.

6.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

6.2

6.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

6.2.2 Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

6.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen).

Der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung für Tamilen befasst, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4.2 mit weiteren Hinweisen). Der Gerichtshof unterstreicht dabei, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe unmenschliche Behandlung; eine entsprechende Risikoeinschätzung müsse vielmehr verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, aus denen sich insgesamt im Einzelfall schliessen lasse, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Als derartige risikobegründende Faktoren nennt der EGMR namentlich Aspekte wie eine frühere Registrierung als verdächtigtes oder tatsächliches LTTE-Mitglied, das Bestehen einer Vorstrafe oder eines offenen Haftbefehls, die Flucht aus der Haft oder aus Kautionsauflagen, die Unterzeichnung eines Geständnisses oder ähnlicher Dokumente, die Anwerbung als Informant der Sicherheitskräfte, die Existenz von Körpernarben, die Rückkehr nach Sri Lanka von London oder von einem anderen Ort, welcher als LTTE-Finanzmittelbeschaffungszentrum gelte, das Fehlen von ID-Papieren oder anderen Dokumenten, die Asylgesuchstellung im Ausland oder die Verwandtschaft mit einem LTTE-Mitglied. Gleichzeitig hält der EGMR fest, dem Umstand müsse gebührende Beachtung geschenkt werden, dass diese einzelnen Faktoren, für sich alleine betrachtet, möglicherweise kein "real risk" darstellten, jedoch bei einer kumulativen Würdigung diese Schwelle erreicht sein könnte, namentlich unter der weiteren Berücksichtigung der aktuellen, gegebenenfalls erhöhten, Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der im Lande herrschenden allgemeinen Lage.

6.2.4 Was die Prüfung derartiger Risikofaktoren betreffend die Situation des Beschwerdeführers anbelangt, ist an dieser Stelle auf die vorangegangenen Erwägungen zu verweisen, aus welchen sich ergibt, dass er im Hinblick auf die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keiner Risikogruppe zugerechnet werden kann (vgl. E. 4.2). Da der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland drohen. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf seine Situation lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesag-

ten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.3

6.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder – aus objektiver Sicht – wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f., BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367).

6.3.2 In der angefochtenen Verfügung vom 20. Juli 2011 hielt das BFM zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges im Wesentlichen fest, der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den separatistischen LTTE sei im Mai 2009 mit deren Niederlage zu Ende gegangen. Seither befinde sich das ganze Land wieder unter Regierungskontrolle und es sei zu keinen terroristischen Aktivitäten der LTTE mehr gekommen. Das BFM verfolge die Entwicklung der Lage in Sri Lanka laufend und sorgfältig und sei dabei zum Schluss gekommen, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka seit Mai 2009 deutlich entspannt habe und sich die Lebensbedingungen soweit verbessert hätten, dass eine Rückkehr auch in den Norden und Osten Sri Lankas grundsätzlich wieder zumutbar sei. Im Norden des Landes seien zwar die Lebensbedingungen gebietsweise sehr unterschiedlich. In den Gebieten, die bereits seit längerer Zeit unter Kontrolle der Regierung stünden, so beispielsweise auf der Halbinsel von Jaffna oder in den südlichen Teilen der Distrikte Vavuniya und Mannar, herrsche weitgehend ein normales Alltagsleben. Im ehemals von den LTTE kontrollierten Vanni-Gebiet hingegen seien die Lebensbedingungen nach wie vor als sehr schwierig einzustufen. Folglich könne die Zumutbarkeit der Wegweisung des Beschwer-

deführers, der aus B._____ stamme und auch in G._____ gelebt habe, vom Gesichtspunkt der allgemeinen Sicherheitslage her bejaht werden. Der Beschwerdeführer habe Schulbildung genossen und den grössten Teil seines Lebens in Sri Lanka verbracht. Er könne sich dort auf ein soziales und familiäres Beziehungsnetz stützen und habe Berufserfahrung. Folglich sei eine Rückkehr in den Heimatstaat für ihn als zumutbar zu erachten.

6.3.3 In BVGE 2011/24 nahm das Bundesverwaltungsgericht angesichts der veränderten Lage nach dem Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs im Mai 2009 eine vertiefte Beurteilung vor. Demzufolge ist seit dem Ende des bewaffneten Konflikts von einer erheblich verbesserten Menschenrechts- und Sicherheitslage auszugehen, wobei sich die Situation nicht in allen Landesteilen gleich präsentiert. In das sogenannte "Vanni-Gebiet" – die Distrikte von Kilinochchi und Mullaitivu und die nördlichen Teile der Distrikte von Mannar und Vavuniya sowie einen schmalen Landstreifen an der Ostküste des Jaffna-Distrikts südlich von Nagarkovil umfassend – ist eine Rückkehr aufgrund der weitgehend zerstörten Infrastruktur und der Verminderung weiterhin unzumutbar. In das übrige Staatsgebiet ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar, wobei bei aus der Nordprovinz stammenden Personen – wie dem Beschwerdeführer – wie folgt zu differenzieren ist: Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist die Rückkehr als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen kann, und dem Wegweisungsvollzug auch anderweitig nichts entgegensteht. Liegt der letzte Aufenthalt der betreffenden Person in der Nordprovinz indessen längere Zeit zurück oder gehen konkrete Umstände aus den Verfahrensakten hervor, dass sich die Lebensumstände seit der Ausreise massgeblich verändert haben könnten, sind die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abzuklären. Liegen keine begünstigenden Faktoren wie die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes und die konkrete Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation in der Nordprovinz vor, ist die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum Colombo, zu prüfen (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1.1 – 13.3 S. 511 ff.).

6.3.4 Den Akten zufolge lebte der aus B._____ stammende Beschwerdeführer seit seiner Geburt bis im (...) immer an verschiedenen Adressen

in B._____ sowie rund ein Jahr, bis im (...), in G._____ (vgl. act. A1/15, S. 2). Auch wohnen seinen Angaben zufolge etliche seiner nächsten Familienangehörigen (Eltern, einzelne Geschwister, Tanten) noch immer in B._____, weshalb er dort ein tragfähiges Beziehungsnetz hat. Der Beschwerdeführer verfügt zudem über eine rund zehnjährige Schulbildung sowie Berufserfahrung im (...) (vgl. act. A1/15, S. 4 ff.). Es ist demnach davon auszugehen, dass ihm der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz – allenfalls auch mit Hilfe seiner Familie – möglich sein wird. Auch wenn er seit Juni 2010 und somit über zwei Jahre lang landesabwesend war, bestehen insgesamt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

6.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 – 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

6.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AuG).

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

8.

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Es ist aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gutgeheissen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Thomas Wespi

Stefan Weber

Versand: